

# Pflichtteilsreduzierende Gestaltungen in der notariellen Praxis

Dr. Julius Forscher,  
München, 13. März 2024

## Gliederung

### I. Themeneingrenzung

### II. Regelungen im Übergabevertrag

1. Pflichtteilsverzicht
2. Anrechnung auf den Pflichtteil
3. Anordnung einer Ausgleichspflicht
4. „Versehentliche Enterbung“ – OLG Brandenburg v. 31.8.2022 – 3 W 55/22

### III. Pflichtteilsergänzungsansprüche

1. § 2325 BGB
2. Übertragungen unter Ehegatten
  - a) Fliegender Zugewinnausgleich
  - b) Beendigung des Güterstandes
  - c) Güterstandschaukel
  - d) „Reparatur“ von Ehegattenzuwendungen
3. Vorbehaltene Rechte
  - a) Nießbrauch
  - b) Wohnungsrecht
  - c) Rückübertragungsrechte
4. Gesellschaftsrechtliche Gestaltungen
  - a) Gesellschaften mit unternehmerischer Zwecksetzung
  - b) Vermögensverwaltende Gesellschaften – BGH, Urteil v. 3.6.2020 – IV ZR 16/19

### IV. Leitlinien der Gestaltung / Fazit

## Fälle

### Fall 1

V überträgt mit notarieller Urkunde ein Grundstück auf seinen Sohn S. Der Vertrag enthält u.a. folgende Regelung: „Die Überlassung erfolgt im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unter Anrechnung auf den Pflichtteil des Erwerbers am künftigen Nachlass des Veräußerers“. Zudem verzichteten die weiteren Kinder des V zu gleicher Urkunde gegenständlich beschränkt auf ihren Pflichtteil bzgl. des übergebenen Grundstücks.

### Fall 2

M und F leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft und haben eine gemeinsame Tochter T. M hat einen Sohn S aus einer früheren Beziehung, zu dem seit Jahren kein Kontakt mehr besteht. M ist alleiniger Eigentümer der gemeinsam genutzten

Familienimmobilie. M und F haben in etwa gleich viel Zugewinn während der bisherigen Ehezeit erzielt.

**Abwandlung:** F hätte derzeit eine rechnerische Zugewinnausgleichsforderung in Höhe von 500.000 EUR.

### **Fall 3**

M überträgt im Jahr 1995 auf seine Ehefrau F ein Grundstück unentgeltlich unter Nießbrauchvorbehalt. Ein Jahr später vereinbaren die Beteiligten in einem Nachtrag zur Übertragung, dass der Nießbrauch entfällt und F stattdessen dem M einen Kaufpreis für das Grundstück bezahlen muss, der (unterstellt) dem tatsächlichen Wert des Grundstücks entspricht. Nach dem Tod des M macht S, der Sohn aus erster Ehe des M, gegen F Pflichtteilergänzungsansprüche geltend.

### **Fall 4**

A und B gründen mit notarieller Urkunde eine OHG mit dem Zweck, ein Hotel zu betreiben. A soll das Hotelgrundstück in die Gesellschaft einbringen, B leistet eine Bareinlage in Höhe von 25.000 EUR. Der Gesellschaftsvertrag sieht (in einem privatschriftlichen Nachtrag) eine Regelung vor, dass der jeweils verbleibende Gesellschafter den zuerst versterbenden Gesellschafter „dergestalt beerbt, dass ihm sowohl die Einzahlungsquote und das gesamte Geschäftsguthaben, welches er in der Firma besitzt, gehört.“

### **Fall 5**

M und F sind verheiratet und haben ein gemeinsames Kind. M hat zudem einen Sohn aus erster Ehe. M und F erwerben in GbR eine Eigentumswohnung. Alleiniger Zweck der GbR ist die Verwaltung eigenen Vermögens. Der GbR-Vertrag sieht u.a. folgende Regelung vor:

„Die Gesellschaft wird mit dem Tode eines Gesellschafters aufgelöst; der Anteil des verstorbenen Gesellschafters wächst dem Überlebenden an. Die Erben erhalten – soweit gesetzlich zulässig – keine Abfindung; (...). Dieser wechselseitige Abfindungsausschluss beruht auf dem beiderseits etwa gleich hohen Risiko des Vorversterbens und ist im Interesse des jeweils überlebenden Gesellschafters vereinbart.“

M und F setzen sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Alleinerben und ihr gemeinsames Kind als Schlusserbe ein.

### **Normtext**

#### **§ 2325 BGB**

(1) Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird.

(2) Eine verbrauchbare Sache kommt mit dem Werte in Ansatz, den sie zur Zeit der Schenkung hatte. Ein anderer Gegenstand kommt mit dem Werte in Ansatz, den er zur Zeit des Erbfalls hat; hatte er zur Zeit der Schenkung einen geringeren Wert, so wird nur dieser in Ansatz gebracht.

(3) Die Schenkung wird innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils ein Zehntel weniger berücksichtigt. Sind zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt. Ist die Schenkung an den Ehegatten erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.